

# RS Lvwg 2018/10/4 LVwG- 200036/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.10.2018

## Norm

BStatG §9

VStG §9

## Rechtssatz

\* Der Bf. hat bereits in seinem Einspruch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unternehmensintern nicht er selbst, sondern der speziell dafür eingesetzte Leiter des Rechnungswesens „für die termingerechte Abgabe aller Statistiken und Erklärungen zuständig ist“. Mit dem dadurch – jedenfalls der Sache nach – erhobenen Einwand, dass somit i.S.d. § 9 Z. 1 zweiter Satz BStatG ein Dritter mit der Wahrnehmung der Auskunftspflicht betraut war, hat sich die Behörde nicht auseinandergesetzt. Dies wäre jedoch schon deshalb essentiell gewesen, weil § 9 Z. 1 zweiter Satz BStatG aus rechtssystematischer Sicht als eine *lex specialis* zu § 9 Abs. 1 und 2 VStG anzusehen ist, d.h.: Wurde die Auskunftspflicht einem Dritten übertragen – wofür mangels entgegenstehender Bestimmungen auch eine bloß unternehmensinterne Delegation hinreicht – kommt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Außenvertretungsbefugten einer juristischen Person nicht zum Tragen.

## Schlagworte

Auskunftspflicht; Mitwirkungspflicht; statistische Daten; unternehmensinterne Delegation; Außenvertretungsbefugter; Verantwortlichkeit, strafrechtliche.

## Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2018:LVwG.200036.2.Gf.RoK

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)